



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Thomas Löser

GZ: (OB) 67.31

Datum: 06. MAI 2021

— **Skateranlagen in Dresden**  
AF1378/21

Sehr geehrter Herr Löser,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den Umsetzungsstand eines Stadtratsbeschlusses zur Einrichtung und Förderung von Skateranlagen, etwaige geeignete städtische Grundstücke sowie etwaige städtische oder private Planungen von Skateranlagen gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„Der Abriss der selbst errichteten Skateranlage durch den Grundstückseigentümer am Trinitatisplatz in Dresden-Johannstadt wurde mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Skaterplätze erlaube ich mir folgende Fragen zu stellen:

1. **Wie ist der Stand der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses „Skaterplätze in Dresden einrichten und fördern“ (A0562/19)?“**

Der Antrag A0562/19 „Skaterplätze in Dresden einrichten und Fördern“ wurde mit dem Antrag A0523/18 „Eine neue Skateanlage für die Johannstadt“ in der Stadtratssitzung am 27. Mai 2019 zusammengeführt. Einen Beschluss gibt es daher nur zum Antrag A0523/18, über dessen Umsetzung regelmäßig berichtet wird, zuletzt am 22. Februar 2021. Die Beschlusskontrollen dazu sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

2. **„Plant die Stadtverwaltung in Zukunft kommunale Skateranlagen zu errichten?“**

Sport und Bewegung sind Bestandteil der Lebensqualität der Dresdnerinnen und Dresdner. Daher hat der Dresdner Stadtrat im April 2019 die Sportstrategie 2030 beschlossen. In diesem Strategiepapier wird auch auf den Bedarf an Skateanlagen aufmerksam gemacht. Neue Standorte werden hier für die Stadtbezirke Neustadt und Klotzsche ausgewiesen. Zudem ist es Ziel eine Skatehalle zu errichten. Um den Bedarf für die Errichtung von Skateanlagen stadtwweit zu ermitteln, ist es vorgesehen, ein Dresdner Skatekonzept zu erarbeiten. Voraussichtlich Ende 2022 wird dieses Skatekonzept als Grundlage für städtisches Handeln dienen.

3. **„Gibt es geeignete städtische Grundstücke, die Skatern temporär oder dauerhaft zur Eigenutzung überlassen werden können.“**

Geeignete Grundstücke werden im Rahmen der Erarbeitung des Skatekonzeptes ermittelt. Bisher sind uns keine Flächen bekannt. Für die Nutzung einer Anlage ist eine Baugenehmigung erforderlich. Dazu wird insbesondere der Lärmschutz beachtet. Skateanlagen erfordern einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 100 Metern. Bei einer Lage im Außenbereich muss die Versiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Unter diesen Prämissen ist es schwer, geeignete Flächen zu finden. Eine Eigennutzung einer Fläche kann nur im Rahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht erfolgen, die Einhaltung von Normen muss gewährleistet werden.

4. **„Hat die Stadtverwaltung Kenntnis über die künftige Errichtung privat betriebener Skateranlagen/Skaterparks in Dresden? Wo würden diese errichtet?“**

Der Stadtverwaltung Dresden ist bekannt, dass die Eisenbahner Wohnungsbaugenossenschaft eG einen Skatepark am Omsewitzer Ring errichtet hat und betreibt. Vorgesehen ist es, den vorhandenen Skatebereich, der für Trail Bike, Skateboard und BMX geeignet ist, mit weiteren Bewegungsangeboten zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister